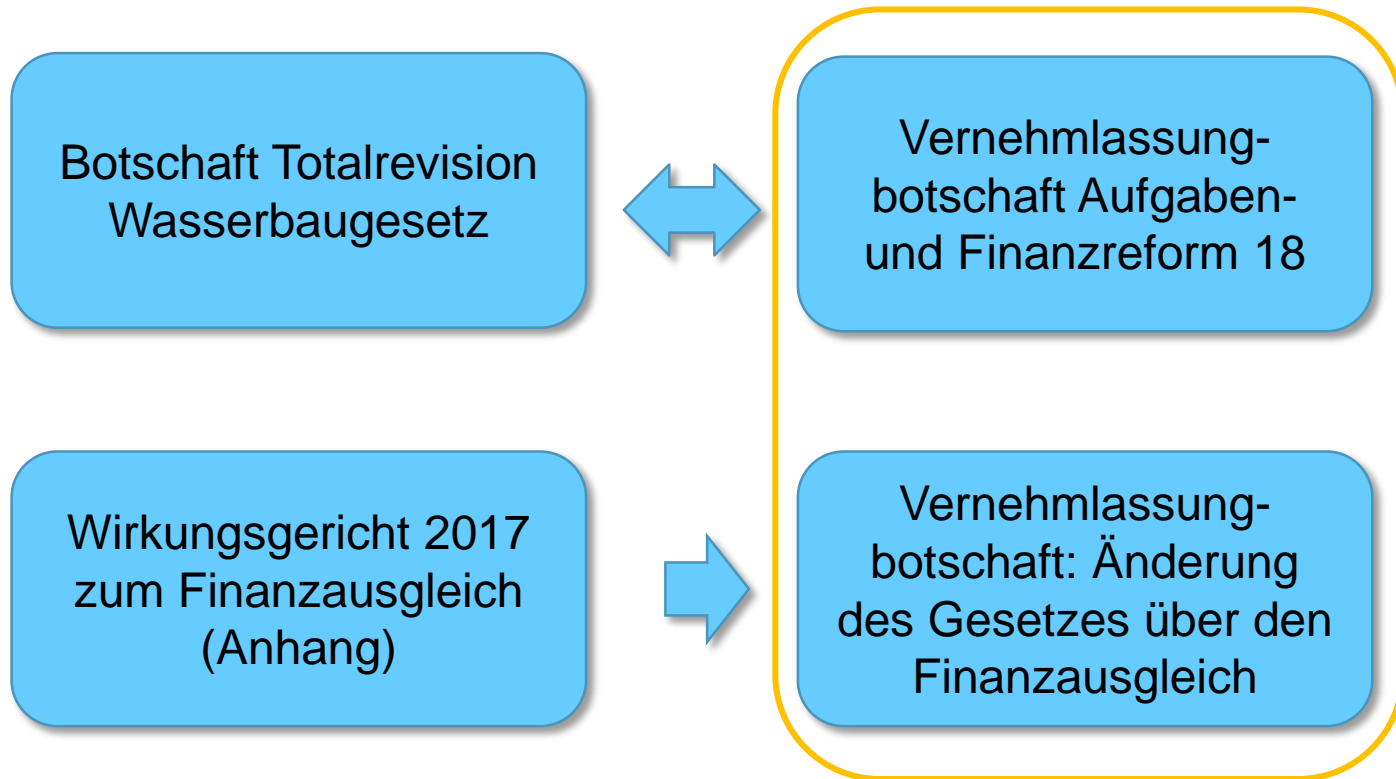


Revision Wasserbaugesetz
Aufgaben- und Finanzreform 18
Revision Finanzausgleichsgesetz

Medienkonferenz

Dokumente: Drei Botschaften, ein Wirkungsbericht



2 Vernehmlassungsbotschaften haben Auswirkungen auf den Finanzausgleich

Ablauf

Begrüssung und Überblick	RR Küng
Gründe für Totalrevision des Wasserbaugesetzes Zentrale Elemente des neuen Gewässergesetzes Finanzielle Auswirkungen/Verknüpfung mit AFR18	RR Küng
Auslöser der AFR18 Projektziele Projektvorgehen Vernehmlassungsvorlage Politische Wertung Prozess/Produkt	RR Schwerzmann
Auswirkungen auf die Gemeinden Weitere Ausgleichspositionen gesucht Weiteres Vorgehen	RR Winiker
Fragerunde Plenum Interviews elektronische Medien	

Regierungsrat Robert Küng

TOTALREVISION WASSERBAUGESETZ

Gründe für die Totalrevision

- > Heutige Regelung ermöglicht grundsätzlich Aufgabenerfüllung, weist jedoch Schwachpunkte auf
- > Überprüfung des heutigen Systems in zahlreichen parlamentarischen Vorstössen gefordert
- > Überprüfung Aufgabenteilung Kanton / Gemeinden im Wasserbau ist Folgeaufgabe aus der Finanzreform 08
- > gesetzliche Vorgaben des Bundes im Wasserbau- und Gewässerbereich haben seit 1980 stark geändert
- > Koordination der Regelungen betr. Aufgabenteilung, Finanzierung und Verfahren im Wasserbau mit denjenigen in anderen Bereichen

Erarbeitung Gewässergesetz

2014	Erste Vernehmlassung; Kritik an vorgeschlagener Aufgabenteilung zw. Kanton und Gemeinden anhand Gewässereinteilung; Wiederaufnahme Variantenstudium
2015	Verknüpfung der Gesetzes-Revision mit dem Projekt Aufgaben- und Finanzreform 2018 (AFR18) ermöglicht mehr Varianten der Aufgabenteilung; Vorkonsultation zu möglichen Varianten ergibt klares Resultat
2016	Zweite Vernehmlassung; überarbeiteter Gesetzesentwurf wird grossmehrheitlich gutgeheissen; da Kanton heutige Gemeindeaufgaben übernehmen und auf eine Mitfinanzierung der Gemeinden an Wasserbauprojekte verzichten wird, muss der finanzielle Ausgleich geregelt werden
17. April 2018	Regierungsrat verabschiedet Botschaft zum Entwurf eines neuen Gewässergesetzes

Wichtigste Neuerungen

- > Gemeinden werden von Aufgaben entlastet und aus Pflicht zur Mitfinanzierung des Wasserbaus entlassen

Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden			
	Wasserbau	baulicher Gewässerunterhalt	betrieblicher Gewässerunterhalt
heute	Kanton (Mitfinanzierung Gemeinden / Interessierte)	Gemeinden	Gemeinden (Uferpflege Anstösser)
neues Gewässer- gesetz	Kanton (<u>keine</u> Mitfinanzierung Gemeinden / Interessierte)	Kanton (<u>keine</u> Mitfinanzierung Gemeinden / Interessierte)	Kanton an grossen öffentlichen Fließgewässern Gemeinden an übrigen öffentlichen Fließgewässern

> Baulicher Gewässerunterhalt



Kollabierte Bühne, Kleine Emme



Unterspülte Bühne, Kleine Emme

> Betrieblicher Gewässerunterhalt



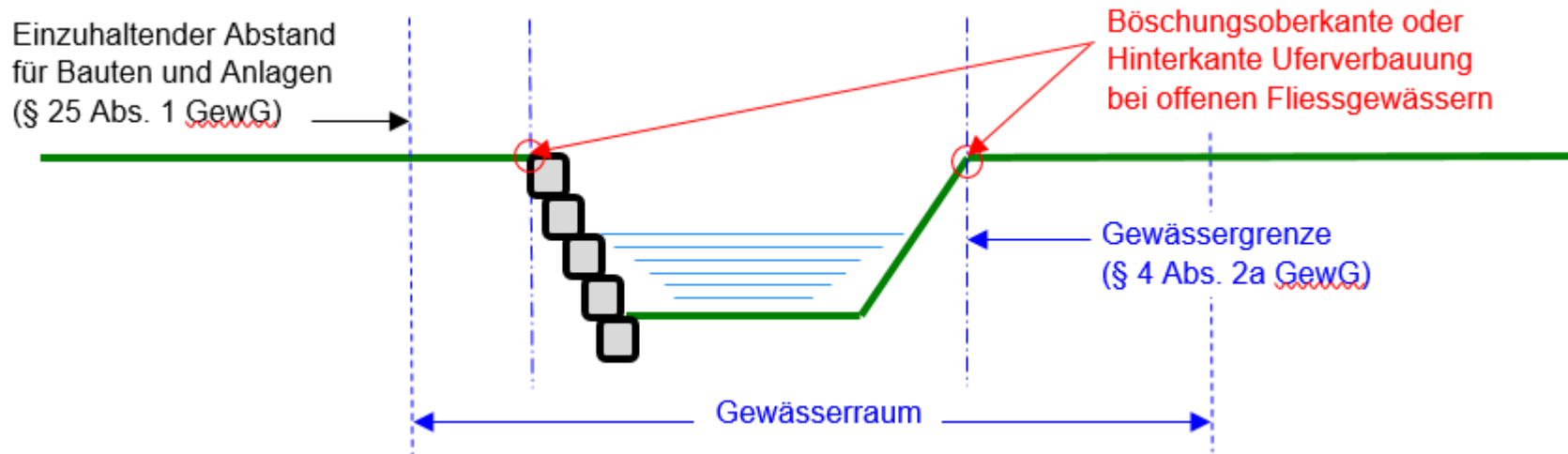
Räumungs- und Reinigungsarbeiten



Pflege der Uferbestockung

Wichtigste Neuerungen

- > Vorschriften zu Bauten und Anlagen am und im Gewässer an Bundesrecht angepasst
- > Grundsatz: Bauten und Anlagen haben den durch den Gewässerraum bestimmten Abstand zum Gewässer einzuhalten



Finanzielle Auswirkungen, Verknüpfung mit AFR18

- > Mit der neuen Aufgaben- und Finanzierungsregelung werden die Gemeinden im Wasserbau um 21 Mio. Fr. entlastet und der Kanton entsprechend belastet.
- > Kanton und Gemeinden sind sich einig, dass die Verschiebung der finanziellen Lasten in der Globalbilanz der AFR18 auszugleichen ist.
- > Der Entwurf des Gewässergesetzes wird nun im Kantonsrat beraten. Ein Inkrafttreten des Gesetzes ist aber erst möglich, wenn die Gegenfinanzierung der Aufgaben- und Finanzierungsverlagerung zum Kanton verbindlich geklärt ist.

Regierungsrat Marcel Schwerzmann

AUFGABEN- UND FINANZREFORM 18 (AFR18)

Auslöser AFR18

- > Aufgabenüberprüfung ist eine Daueraufgabe, trotz Finanzreform 08.
- > In verschiedenen Themenbereichen standen Fragen zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, respektive zur Finanzierung an.
- > Motion über eine Finanz- und Aufgabenreform für den Kanton Luzern (M 613) von Ludwig Peyer

Projektziel

- > Effektive und effiziente Aufgabenteilung gemäss bewährten Prinzipien aus der Finanzreform 08:
 - Subsidiaritätsprinzip
 - AKV-Prinzip
 - Äquivalenzprinzip

Projektorganisation

Auftraggeber:

- **Regierungsrat**

Projekt-
steuerung:

- **Marcel Schwerzmann**, Vorsteher FD, Vorsitz
- **Paul Winiker**, Vorsteher JSD
- **Armin Hartmann**, VLG
- **Rolf Born**, VLG

Gesamt-
projektleitung:

- **Heinz Bösch**, Dep.sek. FD, Vorsitz
- **Nicole Bachmann Raschle**, FD, Projektbüro*
- **Hansjörg Kaufmann**, Dienststelle Finanzen
- **Dominik Durrer**, Dep.sek. JSD
- **Hans-Ruedi Jung**, VLG
- **HansPeter Hürlimann**, VLG
- **Pius Kaufmann**, VLG
- **Roland Brunner**, Stadt Luzern*

* Ohne Stimmrecht

Teilprojekte

- Bau, Umwelt, Wirtschaft
- Bildung und Kultur
- Finanzen
- Gesundheit und Soziales
- Justiz und Sicherheit

Rahmenbedingungen VLG

- > Kostenteiler Volksschule 50:50
- > zur Gegenfinanzierung Anpassungen am Finanzausgleich und Steuerfussabtausch prüfen
- > Nettobelastung aller Gemeinden max. 5 Mio. Fr.
- > Belastung pro Einwohner und Gemeinde max. 60 Fr.
- > Für höhere Belastungen: Härteausgleich

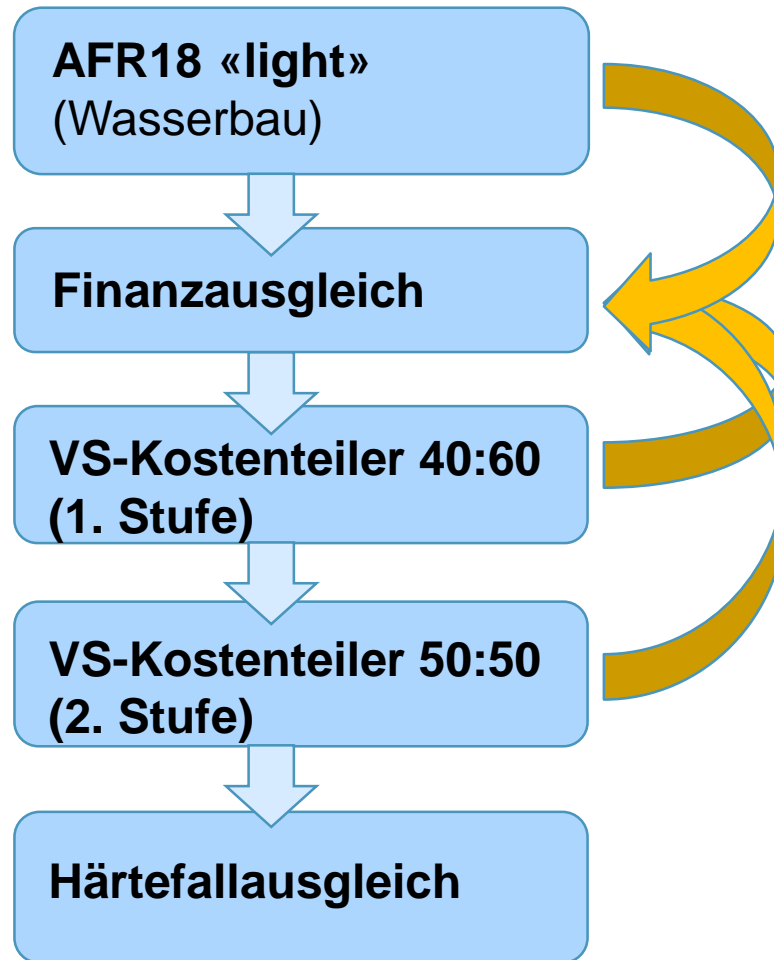
Rahmenbedingung Kanton

- > Globalbilanz mit 20 Mio. Fr. zugunsten des Kantons.
Begründung: Die Gemeinden stehen finanziell gut da. Der Kanton kann seine Beiträge an den Finanzausgleich reduzieren.

Massnahmen

- > Gegenfinanzierung Wasserbau
- > Volksschulkostenteiler 50:50 mit Gegenfinanzierung
- > last but not least: Weitere Massnahmen
 - Stärkung der Volksschuldelegation
 - Neue Zuständigkeiten im Strassen-, Umwelt- und Gewässerschutzrecht und beim Erlass von Verkehrsanordnungen
 - Vereinfachte Entschädigungsmodelle bei der Steuerverwaltung
 - Neue Fachgruppe Sozialversicherungen
 - ...

Finanzieller Ausgleich (1)



Finanzieller Ausgleich (2)

Entlastung (+) / Belastung (-) Kanton (in Mio. Fr.)

AFR «light»	Wasserbau	-21
	Indiv. Prämienverb.-Wirtschaftl. Sozialhilfe (0%)	15.1
	Motorfahrzeugsteuer-LSVA (100%)	11.8
	Weitere Massnahmen	-0.2
	<i>Total AFR</i>	<i>5.7</i>
Finanzausgleich	Horizontale Abschöpfung	18.5
	Reduktion Ressourcenausgleich	5.7
	Reduktion Topographischer Lastenausgleich	2
	Reduktion Bildungslastenausgleich	8
	Besitzstand	-1.8
	Grenze Bildungslastenausgleich	120%
	<i>Total FA</i>	<i>32.4</i>
Volksschulkosten	Kosten Volksschule	-161.6
	Ergänzungsleistungen zur AHV	31.2
	Ergänzungsleistungen zur IV	17.1
	Sondersteuern (72:28)	41.8
	Steuerfussabtausch (1/10)	63.5
	Weitere Massnahmen	-10.1
	<i>Total Volksschulkosten</i>	<i>-18.1</i>
Härtefallausgleich		0
Total Entlastung für Kanton		20

Finanzausgleich

- > Separate Vernehmlassungsvorlage für Pendenzen aus dem Wirkungsbericht 2017
 - Keine Berücksichtigung Regalien
 - Liegenschaftssteuer aus Gesetz streichen
 - Indikatoren Infrastrukturausgleich neu gewichten
 - Berechnung Besitzstand vereinfachen
 - Periodizität Wirkungsbericht verlängern
 - Rechtsmittel anpassen
 - Korrekturmöglichkeit schaffen
 - Anpassungen an HRM2-Bezeichnungen
 - Nicht berücksichtigt: Zentrumsunabhängige Abschöpfung

Politische Wertung

- > der Weg war steinig
- > die Forderung der Gemeinden nach Volksschulkostenteiler 50:50 bestmöglich umgesetzt
- > dazu sind grosse Aufgaben- und Finanzierungsverschiebungen notwendig
- > Vernehmlassung: Die Vorlage ist noch nicht fertig, wir brauchen die Rückmeldungen um sie mehrheitsfähig zu machen
- > insbesondere sind die Verwerfungen und die Umverteilung zu optimieren, dabei kann die Steuergesetzrevision 2020 helfen

Regierungsrat Paul Winiker

AFR18: AUSWIRKUNGEN AUF DIE GEMEINDEN

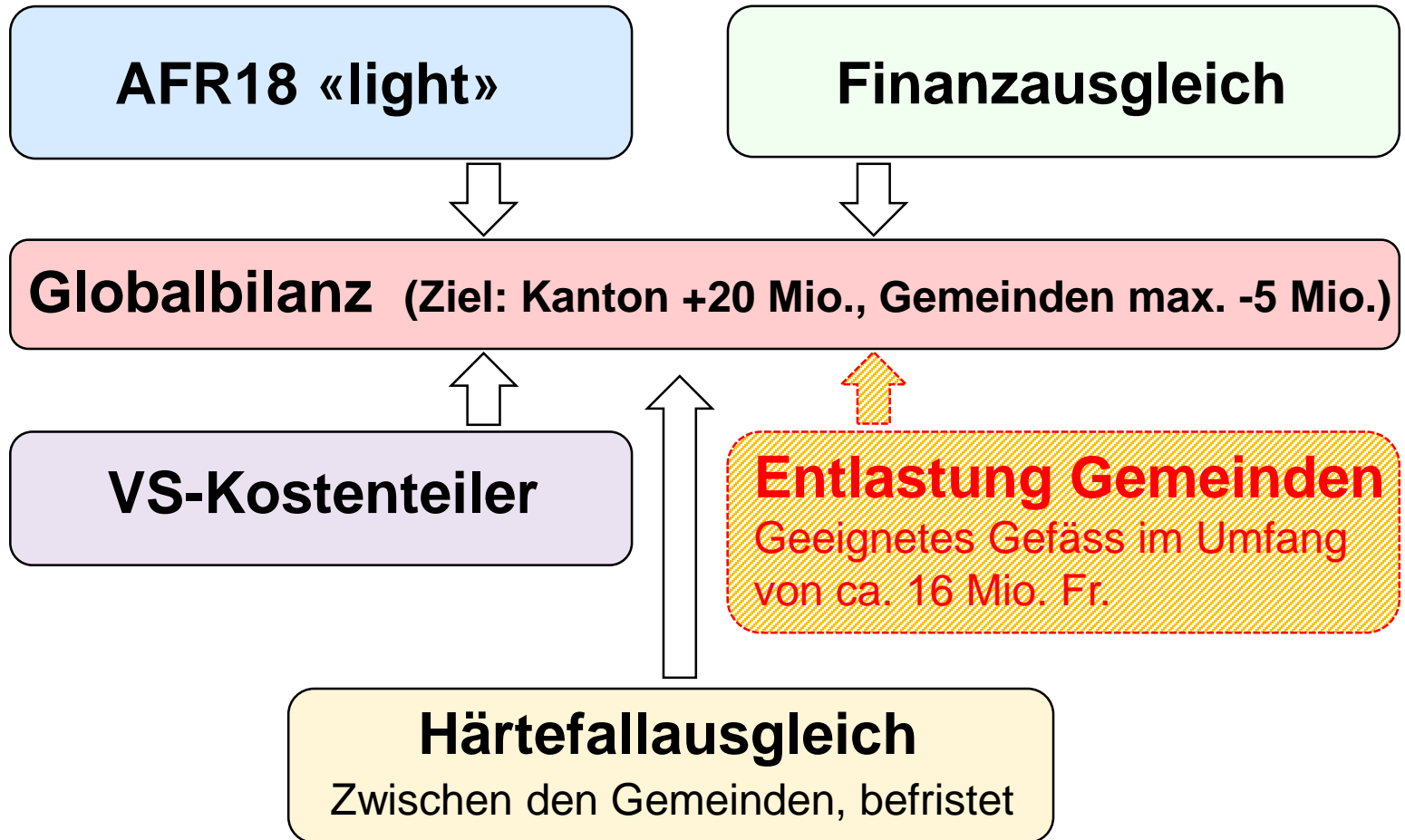
Auswirkungen auf Gemeinden

- > Grosse Verwerfungen, die auch der temporäre Härtefallausgleich nicht ganz zu mindern vermag

Gemeinde	<i>ohne Härteausgleich</i>	<i>mit Härteausgleich</i>
Luzern	-249	-135
Meggen	-888	-135
Emmen	92	1
Horw	-249	-135
Sursee	-204	-135
Willisau	39	1
Doppleschwand	615	10

Belastung bzw. Entlastung in Fr./Einw.

Weiteres Ausgleichsgefäss



Terminplan

- > 3. Mai - 6. Juli 2018 Vernehmlassung
- > Beratung im Parlament
Dezember 18/Januar 19
- > Obligatorisches Referendum
- > Gesetze in Kraft ab 1. Januar 2020

Zentrale Frage für die Vernehmlassung

- > Ist die Verschiebung von rund 200 Millionen Franken inklusive Steuerfussabtausch und Nachkorrekturen im Finanzausgleich zur Realisierung des Volksschulkostenteiler von 50:50 gewollt?

Fragerunde

